

Merkblatt
des gemeinsamen Fachausschusses für Migrationsrecht der
Rechtsanwaltskammer Koblenz und der
Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses:

- RA Marco Werther, Kugelgartenstr. 25, 76829 Landau i. d. Pfalz – Vorsitzender –
- RA Rainer Paul Still, Devorastraße 1, 56073 Koblenz
- RA Thorsten Franzmann, Mainzer Str. 185, 55743 Idar-Oberstein
- RA Walter Höh, Bahnhofstr. 34-36, 66953 Pirmasens

2. Voraussetzungen:

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- besondere theoretische Kenntnisse im Migrationsrecht
- besondere praktische Erfahrungen im Migrationsrecht
- dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch Vorlage einer Bescheinigung (Kopie genügt) der erfolgreichen Teilnahme an einem 120 Zeitstunden umfassenden Fachanwaltslehrgang für Migrationsrecht sowie der Vorlage der im Rahmen des Lehrgangs verfassten drei Aufsichtsarbeiten und ihrer Bewertung im Original.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Migrationsrecht kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen. Zur Überprüfung sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Der Antragsteller hat anhand einer übersichtlich gestalteten Fallliste gem. § 5 I w) FAO die Bearbeitung von 80 Fällen aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, rückwirkend ab Antragstellung gerechnet, nachzuweisen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p

Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen. Eine Musterfallliste ist diesem Merkblatt beigelegt.

Vom Antragsteller ist die ausschließlich persönliche und weisungsfreie Bearbeitung aller in der Fallliste aufgeführten Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Fachausschuss behält sich vor anhand der Fallliste ausgewählte Arbeitsproben anzufordern. Arbeitsproben dürfen ebenso wie die in der Fallliste aufgenommenen Fälle anonymisiert sein. Der Ausschuss ist zur anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Der Ausschuss empfiehlt von einer Anonymisierung abzusehen.

5. Fortbildung nach § 4 Abs. 2 FAO

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangzeiten sind anzurechnen.

6. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt **400,00 €**. Die Gebühr kann durch Verrechnungsscheck dem Antrag beigelegt werden oder auf das Konto der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, VR-Bank Südwestpfalz eG, IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70, BIC: GENODE61ROA, überwiesen werden.